

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Geographie**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Geographie**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Geographie

vom Dezember 1994

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 28. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule hat am 14. Dezember 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 14. Dezember 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

2 Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Geographie. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Geographie umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen topographischen Grundtatbestände, der notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten für die Durchführung von Geographie- bzw. Erdkundeunterricht. Lehre und Studium richten sich daher aus an der Fachentwicklung und an den Anforderungen der gesellschaftlichen und beruflichen Praxisfelder der Geographie, d.h. am Berufsbild des Geographielehrers und an den wissenschaftlichen Grundanschauungen des Faches Geographie in Theorie und Praxis.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium Fähigkeiten erwerben, raumbedeutsame Sachverhalte und Probleme mit ihren naturwissenschaftlichen (insbesondere ökologischen), sozialen, ökonomischen und politischen Zusammenhängen zu erkennen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu analysieren, bestehende Erklärungsversuche kritisch zu werten, Alternativen zu entwickeln sowie Möglichkeiten zur Lösung der Probleme aufzuzeigen.
- (3) Das Studium soll die Bereitschaft zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt durch Vermittlung von Fähigkeiten fördern, Leitbilder räumlicher Inwertsetzung und Planung auf ihre Voraussetzungen, Interessen, Zusammenhänge und Konsequenzen hin zu beurteilen sowie eigene Vorschläge für die Lösung von Umwelt- und Raumplanungsproblemen zu entwickeln.
- (4) Die Studierenden sollen Fähigkeiten erwerben, räumliche Sachverhalte und Zusammenhänge in ihrer Bedeutsamkeit für Erziehungs- und Ausbildungsprozesse zu beurteilen, in schulstufen- und schulartenbezogenem Unterricht zu vermitteln und das Unterrichtsgeschehen nach geeigneten Maßstäben zu erfassen und zu bewerten.
- (5) Das Studium umfaßt daher
 - Physische Geographie/Geoökologie,
 - Anthropogeographie,
 - Angewandte Geographie,
 - Regionale Geographie,
 - Fachdidaktik.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist in zwei Abschnitte gegliedert: das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (2) Folgende Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 25 Semesterwochenstunden (SWS) sind im Grundstudium zu besuchen:
 - drei Vorlesungen aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1, eine zur Physischen Geographie, eine zur Anthropogeographie sowie eine zur Regionalen Geographie (insgesamt 6 SWS),
 - eine Vorlesung zur Fachdidaktik (2 SWS),
 - ein Proseminar "Einführung in die Physische Geographie" (4 SWS),
 - ein Proseminar "Einführung in die Anthropogeographie" (4 SWS),
 - eine Übung in Kartographie (2 SWS),
 - eine Geländeübung in Physischer Geographie (3 SWS),
 - eine Geländeübung in Anthropogeographie (3 SWS),
 - ein- und/oder mehrtägige Exkursionen im Gesamtumfang von sechs Tagen (1 SWS).Die beiden Proseminare "Einführung in die Physische Geographie" und "Einführung in die Anthropogeographie" können sich auf zwei Semester mit jeweils 2 SWS verteilen.
- (3) Folgende Pflichtlehrveranstaltungen sind im Gesamtumfang von 30 SWS im Hauptstudium zu besuchen:
 - eine Vorlesung zur Regionalen Geographie aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1 (2 SWS),
 - eine Vorlesung zur Physischen Geographie und Anthropogeographie (2 SWS),
 - ein Seminar zur Regionalen Geographie (2 SWS),
 - ein Seminar zur Physischen Geographie und Anthropogeographie (2 SWS),
 - zwei fachdidaktische Übungen zur Geographie (4 SWS),
 - eine fachdidaktische Übung zur Vorbereitung und Begleitung des schulpädagogischen Blockpraktikums (4 SWS),
 - drei Vorlesungen und zwei Übungen aus einem der Wahlpflichtbereiche des Faches gemäß Abs. 5 (10 SWS),
 - ein- und/oder mehrtägige Exkursionen im Gesamtumfang von vier Tagen (1 SWS),
 - eine Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer, einschließlich des Vorbereitungsseminars (überschreitet die Übung die Dauer von acht Tagen, so können die weiteren Tage bei den eintägigen Exkursionen des Hauptstudiums angerechnet werden; 3 SWS).

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).

- (4) Im Fach Geographie gibt es für Studierende in diesem Studiengang zwei Wahlpflichtbereiche, wovon die Studierenden einen zu wählen haben. Der Wahlpflichtbereich "EDV/Statistik" umfaßt die beiden Übungen
 - EDV-Anwendungen in der Geographie (2 SWS),
 - Geostatistik (2 SWS),
 - drei Vorlesungen aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1, eine zur Physischen Geographie, eine zur Anthropogeographie und eine zur Regionalen Geographie (insgesamt 6 SWS).

Der Wahlpflichtbereich "Karten- und Luftbildinterpretation" umfaßt die beiden Übungen

- Karteninterpretation (2 SWS),
- Luftbild- und Satellitenbildauswertung (2 SWS),
- drei Vorlesungen aus der dieser Studienordnung beigelegten Anlage 1, eine zur Physischen Geographie,
- eine zur Anthropogeographie und eine zur Regionalen Geographie (insgesamt 6 SWS).

Das Institut bietet weitere Lehrveranstaltungen zur Wahl an.

- (5) Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.
Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.
Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Während des Studiums sind gemäß der ThVO/R Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen sowie die Zwischenprüfung abzuleisten. Der Teilnahmenachweis bestätigt die regelmäßige Teilnahme des Studierenden an einer Lehrveranstaltung. Stellt die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung darüber hinaus Anforderungen an die Studierenden bei der Vergabe von Teilnahmenachweisen, ist den Studierenden dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Diese Anforderungen können Referate, Berichte, Protokolle und Erhebungen umfassen. Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Sie ist erfolgreich, wenn die/der Studierende die den Anforderungen entsprechenden Studienleistungen in Abs. 2 erbringt.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist in der Regel zu benoten und kann durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Testate, Berichte oder Protokolle, Experimente.
- (3) Die Leiterin/der Leiter einer Lehrveranstaltung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Art der Studienleistung, die für den Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 erforderlich ist, soweit die Leistung nicht durch diese Studienordnung festgelegt worden ist.
- (4) Studierende haben für folgende Pflichtlehrveranstaltungen Nachweise zu erbringen:
- a) Grundstudium
- einen Leistungsnachweis zum Proseminar "Einführung in die Physische Geographie",
 - einen Leistungsnachweis zum Proseminar "Einführung in die Anthropogeographie",
 - einen Leistungsnachweis zur Übung in Kartographie,
 - einen Teilnahmenachweis zur Geländeübung in Physischer Geographie,
 - einen Teilnahmenachweis zur Geländeübung in Anthropogeographie,
 - Teilnahmenachweise zu insgesamt sechs Exkursionstagen;
- b) Hauptstudium
- einen Leistungsnachweis zu einem Seminar in Physischer Geographie und Anthropogeographie,
 - einen Leistungsnachweis zu einem Seminar in Regionaler Geographie,
 - zwei Leistungsnachweise zu den Übungen, aus jeweils einem Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Abs. 4,
 - zwei Leistungsnachweise zu fachdidaktischen Übungen,
 - Teilnahmenachweise zu insgesamt vier Exkursionstagen,

- einen Teilnahmenachweis zu einer Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer,
- einen Teilnahmenachweis zum schulpädagogischen Blockpraktikum.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.

- (5) Über Anzahl und Art der in der Regel während des Studiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung beigefügte Studienverlaufsplan Auskunft. Der Studienverlaufsplan wird durch Aushang im Institut für Geographie bekanntgegeben. Er stellt eine Empfehlung dar.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
- (2) Die Prüfungsanforderungen in der Zwischenprüfung beziehen sich auf die Inhalte der absolvierten Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und hat eine Dauer von 30 Minuten. Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (3) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (5) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9 **Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Die in der Studienordnung benannten Pflichtvorlesungen differenzieren sich in folgende Bereiche, aus denen die Studierenden je nach Angebot des Instituts auswählen können:

Physische Geographie

- Grundlagen der Geoökologie
- Grundlagen der Klimatologie und Hydrologie
- Grundlagen der Geomorphologie, einschließlich Geologie
- Grundlagen der Boden- und Vegetationsgeographie
- Angewandte Geoökologie
- Angewandte Bodengeographie

Anthropogeographie

- Grundlagen der Wirtschaftsgeographie
- Grundlagen der Bevölkerungs- und Sozialgeographie
- Grundlagen der Siedlungsgeographie
- Stadtgeographie oder Geographie der ländlichen Siedlungen
- Raumordnung/Landesplanung
- Geographie des Freizeitverhaltens

Regionale Geographie

- Thüringen/Deutschland
- Europäische Teilräume
- Entwicklungs-/Industrieländer
- Kontinente/Wirtschaftsräume/Weltmeere

Anlage 2

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geographie

I. Grundstudium	Anzahl der Semesterwochenstunden
<u>1. Semester</u>	
V Anthropogeographie (siehe Anlage 1)	2
PS Einführung in die Physische Geographie	4
<u>2. Semester</u>	
V Physische Geographie (siehe Anlage 1)	2
PS Einführung in die Anthropogeographie	4
<u>3. Semester</u>	

V Regionale Geographie (siehe Anlage 1)	2
Ü Physische Geographie	3
Ü Kartographie	2
4. Semester	
V Fachdidaktik	2
Ü Anthropogeographie	3
Insgesamt müssen im Grundstudium sechs Exkursionstage (ein- und/oder mehrtägige Exkursionen) nachgewiesen werden.	1
SWS insgesamt:	25

II. Hauptstudium	Anzahl der Semesterwochenstunden
5. Semester	
V Wahlpflichtbereich (Physische Geographie, s. Anlage 1)	2
HS Physische Geographie/Anthropogeographie	2
Ü Wahlpflichtbereich	2
Ü Fachdidaktik	2
6. Semester	
V Regionale Geographie (s. Anlage 1)	2
V Physische Geographie/Anthropogeographie	2
Ü Wahlpflichtbereich	2
Ü Vorbereitungs- und Begleitseminar zum schulpädagogischen Blockpraktikum	4
7. Semester	
V Wahlpflichtbereich (Anthropogeographie, s. Anlage 1)	2
V Wahlpflichtbereich (Regionale Geographie, s. Anlage 1)	2
HS Regionale Geographie	2
Ü Fachdidaktik	2
Insgesamt müssen im Hauptstudium vier Exkursionstage (ein- oder mehrtägige, 1 SWS) und eine Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer, einschließlich eines Vorbereitungsseminars, nachgewiesen werden (3 SWS). Überschreitet die mehrtägige Geländeübung die Dauer von acht Tagen, so können die weiteren Tage bei den Exkursionstagen des Hauptstudiums angerechnet	4

werden. Es wird empfohlen, an der Geländeübung im 6. oder 7. Semester teilzunehmen.	
<i>SWS insgesamt:</i>	30

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Pflichtlehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.

Abkürzungen

HS - Hauptseminar

PS - Proseminar

Ü - Übung

V - Vorlesung